

Zwischen

XXX

- nachfolgend „Verfasser“ genannt -

und

YYYY

- nachfolgend „Verlag“ genannt -

wird folgender

Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk **[im Open Access]**

geschlossen, dessen Bestimmungen auch für die etwaigen Rechtsnachfolger beider Seiten gelten:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Verfasser verpflichten sich, das Manuskript eines wissenschaftlichen Werkes dem Verlag zur Veröffentlichung zu überlassen. Zielgruppe ist die Fachöffentlichkeit im Bereich Erwachsenenbildung.
- (2) Der Titel erscheint in der Reihe **TITEL**, die herausgegeben wird vom Institut und vom dortigen Lektorat betreut wird.
- (3) Der Arbeitstitel des Werkes lautet: **TITEL**. Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Verfassern, Institut und Verlag festgelegt, wobei die Verfasser dem Vorschlag des Verlages und des INSTITUT widersprechen können, wenn der Vorschlag für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.

§ 2 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Die Verfasser räumen dem Verlag hiermit die folgenden Nutzungsrechte ein:
 - a) zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form, und zwar als Buchausgabe (Hard/Softcover), Taschenbuchausgabe, Studienausgabe, Sonderausgabe, Buchgemeinschaftsausgabe, Beitrag in Zeitschriften, Zeitungen und anderen Sammelwerken, auch als Vorabdruck oder Teilabdruck; sowie als kostenpflichtige Print-on-Demand-Ausgabe.
 - b) zu sonstiger Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, ganz oder in Teilen, insbesondere auch durch digitale, fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. (Digital-) Fotokopie, Blindenschrift); insbesondere auch auf Bild – und Tonträgern

c) zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, wie z.B. CD-ROM oder DVD (Datenträgerausgabe) und/oder sonstigen Speichermedien, auch vorab und auszugsweise;

d) das Werk ganz oder teilweise im Rahmen aller vertragsgegenständlicher Nutzungsarten in elektronische Datenbanken, elektronische Datennetze, Telefondienste etc. einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Speicher- und Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern auf Abruf zur Wiedergabe oder zum Ausdruck öffentlich zugänglich zu machen, z.B. Push- und Pull-Techniken, und/oder zu senden, z.B. zum Empfang mittels eines Fernseh-, Computer-, Handy- und/oder sonstigen, auch mobilen Gerätes (einschließlich E-Reader, etc.) unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Mikrowelle, Satellit) und sämtlicher Verfahren (GSM, UMTS, etc.), einschließlich aller E-Book Formen. Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der in diesem Vertrag erwähnten Nutzungsarten eine interaktive Nutzung des Werkes oder von Teilen davon (gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Werken) durch den Nutzer zu ermöglichen;

- (2) Die Rechte gemäß Absatz 1 werden als nicht ausschließliche Rechte, räumlich unbeschränkt für die Dauer von drei Jahren und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen während dieses Zeitraumes unter Ausnahme des in Ziff. 4 genannten Rechts auf Veröffentlichung von (nicht kommerziellen) Open Access Onlineversionen eingeräumt.
- (3) Verfasser und Verlag sind sich einig darüber, dass der besondere Charakter eines wissenschaftlichen Werkes im Interesse der Verfasser, des Verlages, des Instituts und der Allgemeinheit einen möglichst barrierefreien Zugang von Wissenschaft, Forschung und Lehre bedingt und die Beteiligung des Instituts die freie Zugänglichmachung für Wissenschaft, Forschung, Lehre und die Allgemeinheit zumindest in absehbarem zeitlichen Rahmen erfordert.
- (4) Es wird daher vereinbart, dass die Verfasser direkt nach Erstveröffentlichung des Werks durch den Verlag nach § 2 Ziff. 1 a das Recht zusteht, das Werk im Rahmen eines einfachen, kostenfreien elektronischen Nutzungsrechts für jedermann i.S.d. § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG selbst oder über Dritte als Open Access Inhalt nichtkommerziell öffentlich zugänglich und verfügbar zu machen. Insbesondere sind sie berechtigt, das Werk kostenlos als elektronisches Dokument über (ihre eigene Homepage), (institutionelle Server und) geeignete fachliche oder fachübergreifende auch internationale Open-Access-Repositoryen für die Allgemeinheit oder die interessierte Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dabei haben die Verfasser sicherzustellen, dass die Mitwirkung des Verlags und des Instituts sowie deren Rechte an der Veröffentlichung vollumfänglich sichtbar bleiben, etwa durch Verbreitung des vollständigen Werkes einschließlich Titelseite und Impressum oder bei der Verbreitung von Auszügen des Werkes durch geeignete Nennung der relevanten bibliografischen Angaben.
- (5) Der Verlag kann an den Nutzungsrechten gemäß Absatz 1 Lizenzen an Dritte vergeben. Insbesondere wird der Verlag dem Institut Nutzungsrechte für die Online-Publikation, insbesondere zur elektronischen Speicherung, auf Servern und in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen kostenlosen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer, auch vorab und auszugsweise einräumen.

Erlischt ein Lizenzrecht wegen Erlöschens des zugrundeliegenden Nutzungsrechts des Verlages, so sind die Verfasser verpflichtet, dem Lizenznehmer die Nutzung zu den bisherigen Bedingungen für die mit dem Lizenznehmer vereinbarte Laufzeit zu gestatten; die Lizenzvergütung abzüglich einer Vermittlungsprovision von 25% zugunsten des Verlages steht den Verfassern zu.

- (6) Der Verlag sowie das Institut als institutioneller Herausgeber streben eine dauerhafte und nichtkommerzielle Verfügbarkeit des Werks in elektronischer Form über eigene Webseiten oder in fachlichen und fachübergreifenden, auch internationalen Repositorien Dritter an. Hierzu erhält der Verlag sowie das Institut dauerhaft ein einfaches kostenfreies elektronisches Nutzungsrecht (sog. „unentgeltlich eingeräumtes Nutzungsrecht für jedermann“ im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG), räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts. Das Werk wird hierzu mit den entsprechenden bibliographischen und inhaltschließenden Daten (Titel, Autor, Abstract, Schlagwörter usw.) in Datenbanken gespeichert, nachgewiesen und bei Bedarf in ein anderes Datenformat konvertiert. Die Verfasser räumen dem Verlag ausdrücklich auch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ihres Werks in den vorgenannten Datenbanken (auch Dritter) ein, sei es im Rahmen von Diensten, die einen Abruf des Nutzers voraussetzen oder in Diensten, bei denen die Nutzung auf Initiative eines Repositoriums erfolgt, und zwar unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege (Kabel, Funk, Satellit etc.) und Protokolle (TCP/IP, http, WAP, HTML, XML etc.). Das vorgenannte Nutzungsrecht wird für alle bekannten sowie alle noch nicht bekannten Nutzungsarten eingeräumt. Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Werk vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Vereinbarung zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Das vorgenannte Nutzungsrecht ist auf Dritte übertragbar. Es ist die Veröffentlichung unter der Lizenz CC-BY beabsichtigt.
- (7) Es ist zunächst keine Printauflage vorgesehen.
- (8) Die Nutzungsrechte gemäß Absatz 1 gelten für das unveränderte Werk. Änderungen darf der Verlag im gesetzlichen Rahmen, bestimmt durch § 39 Absatz 2 UrhG, vornehmen. Darüber hinaus erhält er das Recht, das Werk übersetzen zu lassen und in Übersetzung gemäß Absatz 1 zu nutzen, und zwar für alle Sprachen.
- (9) Übt der Verlag ein Nutzungsrecht aus, so gibt er den Verfassern vor Veröffentlichung Kenntnis, insbesondere von einer Übersetzung. Äußern die Verfasser innerhalb angemessener Frist Änderungswünsche, so wird sich der Verlag diesen nicht wider Treu und Glauben verschließen. Vergibt der Verlag Lizenzen an Dritte, so wird er gegenüber den Lizenznehmern darauf hinwirken, dass den Verfassern Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Lizenzabgabe vor deren Veröffentlichung gegeben wird und dass Änderungswünsche der Verfasser möglichst berücksichtigt werden. Das Recht der Verfasser, gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen ihres Werkes vorzugehen, die geeignet sind, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, bleibt unberührt.

§ 3 Pflicht zur Rechtsausübung

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, von den ihm gemäß § 2 Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechten die folgenden selbst auszuüben: Vervielfältigung und Verbreitung einer elektronischen Ausgabe.
- (2) Soweit der Verlag nicht verpflichtet ist, bestimmte Nutzungsrechte auszuüben, wird er das Interesse der Verfasser an einer bestmöglichen Nutzung des Werkes angemessen berücksichtigen und sich insbesondere um eine ihnen zumutbare Lizenzvergabe bemühen. Dabei ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einzelne Nutzungsarten in unerwünschter Konkurrenz zu einander stehen können. Auf Verlangen der Verfasser wird sie der Verlag über diesbezügliche Schritte unterrichten.

§ 4 Beschaffenheit und Umfang des Werkes

- (1) Das Werk muss nach Art und Zweck dem vereinbarten und dem anerkannten fachlichen Standard des behandelten Gebiets oder Themas Rechnung tragen. Zur Beurteilung darf der Verlag Fachberater hinzuziehen, die er zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die inhaltliche Prüfung, die Prüfung der Passung zum Reihenprofil und die Lektorierung des Werkes überträgt der Verlag an den Reihen-Herausgeber. In diesem Fall ist dies das Institut. Wenn das Manuskript den üblicherweise geltenden Anforderungen an ein wissenschaftliches Werk, den vom Institut definierten Standards der Buchreihe „TITEL“ oder dem mit dem Institut vereinbarten Exposé in keiner Weise entspricht, kann der Verlag von dem Vertrag zurücktreten, sofern die folgenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:
 - a) Das vom Verlag beauftragte Lektorat hat den Verfassern die Mängel des Manuskripts im Einzelnen schriftlich dargelegt;
 - b) Der Verlag hat den Verfassern schriftlich eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt, die mindestens der Dauer der Nachfrist aus § 5 Absatz 1 entspricht;
 - c) Auch nach Ablauf dieser Frist liegt dem Verlag kein Manuskript der Verfasser vor, in dem die vom Verlag festgestellten Mängel vollumfänglich oder wenigstens weitgehend beseitigt sind.
- (2) Die Verfasser werden zur Vervollständigung oder Illustration benötigte fremde Texte und/oder Bildvorlagen beschaffen und die erforderlichen Nutzungsrechte oder Zustimmungen Dritter auf eigene Kosten einholen.
- (3) Für die Erstellung von Registern und die benötigte Software wird Folgendes vereinbart: Ein Register wird nicht erstellt.
- (4) Der Umfang des Werkes wird auf **bis zu XXX Seiten** inkl. Anhang und Literaturverzeichnis, und darin **bis zu YY Abbildungen, Schaubilder und Grafiken** festgelegt.
- (5) Im Fall einer wesentlichen Überschreitung des vereinbarten Werkumfangs ist der Verlag berechtigt, von den Verfassern ohne zusätzliche Vergütung eine angemessene Kürzung des Manuskripts zu verlangen, wobei insbesondere unvorhergesehene Umstände zu

berücksichtigen sind. Als wesentlich wird eine Überschreitung des vereinbarten Werkumfangs um mehr als 20% festgelegt.

- (6) Die Verfasser verpflichten sich, dem Verlag ein entsprechend Abs. 1 vollständiges Manuskript des Werkes einschließlich der durch sie zu beschaffenden fremden Text- und/oder Bildvorlagen wie folgt zu überlassen: als Word-Datei. Bei der Überlassung des Manuskripts gelten für Schreibkonventionen, Nummerierung von Fußnoten und Abbildungen, Datenträgerspezifikationen, Textverarbeitungsprogramm, Textauszeichnungen, Formatvorlagen und sonstige Erfordernisse die den Verfassern vom Institut schriftlich oder elektronisch übermittelten Autorenhinweise.
- (7) Das Originalmanuskript des Werkes sowie die durch die Verfasser beschafften Text- und/oder Bildvorlagen gehen nicht in das Eigentum des Verlages über.
- (8) Zur Sicherheit verwahren die Verfasser eine Kopie des Manuskripts bzw. des Datenträgers bei sich.

§ 5 Ablieferungs- und Veröffentlichungstermin

- (1) Die Verfasser sind verpflichtet, das Manuskript dem Verlag bis spätestens **DATUM** zu überlassen. Überschreitet sie diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von vier Wochen.
- (2) Der Verlag ist verpflichtet, das Werk binnen zwölf Wochen nach Annahme des Manuskripts durch das Lektorat zu veröffentlichen. Überschreitet er diesen Termin, so gilt als angemessene Nachfrist ein Zeitraum von zwölf Wochen.
- (3) Wird eine Nachfrist nach Absatz 1 oder 2 überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist die andere Vertragspartei befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Befugnis kann nur ausgeübt werden, nachdem die Vertragspartei den Rücktritt angekündigt hat und eine weitere Frist von vier Wochen seit der Ankündigung verstrichen ist, ohne dass die andere Vertragspartei ihrer Pflicht gemäß Absatz 1 bzw. 2 nachgekommen ist.

§ 6 Rechtliche Unbedenklichkeit/Haftung

- (1) Die Verfasser versichern, dass das Werk sowie die durch sie beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen keine Rechte Dritter verletzen, dass sie befugt sind, über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte zu verfügen, und dass sie bisher weder ganz noch teilweise eine der Einräumung von Rechten gemäß § 2 widersprechende Verfügung getroffen haben. Davon unberührt bleiben Verfügungen an Verwertungsgesellschaften – insbesondere an die VG Wort – nach deren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Wahrnehmungsverträgen.
- (2) Sind die Verfasser aus rechtlichen Gründen gehindert, eine der vorgenannten Versicherungen abzugeben, oder kommen ihnen Zweifel an ihrer Befugnis, so werden sie den Verlag

unverzüglich darüber unterrichten, sobald ihnen das tatsächliche oder vermeintliche Rechtshindernis bekannt geworden ist. Gelingt es dem Verlag mit ihm zumutbarem Aufwand nicht, das Rechtshindernis oder die Unklarheit innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, so darf er vom Vertrag zurücktreten, wenn das Hindernis einer Veröffentlichung des Werkes entgegensteht und die mit dem Hindernis behafteten Text- oder Bildteile für das Werk unverzichtbar sind.

- (3) Werden die Vertragsparteien einzeln oder gemeinsam durch Dritte wegen des Inhalts des Werkes auf Schadensersatz und/oder Kosten einer Rechtsverfolgung in Anspruch genommen, so haftet jede Vertragspartei im Innenverhältnis entsprechend dem Anteil ihres eigenen Verschuldens. Die Verfasser haften jedoch für die Einhaltung der Pflichten des § 6 Abs. 1 allein und verpflichten sich im Innenverhältnis, den Verlag von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter wegen Verletzung von deren Rechten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen.

§ 7 Enthaltungspflicht und Konkurrenzverbot

- (1) Die Verfasser werden sich während der Laufzeit der Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß § 2 Abs. 2 (soweit nicht nach dem Urheberrechtsgesetz zulässig) jeder anderweitigen Vervielfältigung und Verbreitung und/oder unkörperlichen Übermittlung und Wiedergabe des Werkes ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verlages enthalten. Hiervon ausgenommen ist die Veröffentlichung durch die Verfasser nach § 2 Ziff. 4 als Open-Access-Veröffentlichung nach Ablauf der dort genannten Frist sowie die Veröffentlichung von Manuskriptauszügen gemäß § 17. Sie verpflichten sich für denselben Zeitraum, zum gleichen Thema ein anderes Werk, das geeignet erscheint, dem vertragsgegenständlichen Werk ernsthaft Konkurrenz zu machen, ebenfalls nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlages zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht wider Treu und Glauben verweigert werden.
- (2) Will der Verlag während der Laufzeit der Einräumung der ausschließlichen Rechte gemäß § 2 Abs. 2 ein anderes Werk zum gleichen Thema veröffentlichen, so wird er die Verfasser darüber unterrichten. Die Pflicht des Verlages, sich gemäß § 8 Absatz 1 für die Verbreitung des vertragsgegenständlichen Werkes einzusetzen, besteht fort.

§ 8 Werbung/Ausstattung/Preis

- (1) Der Verlag wird sich in angemessener und branchenüblicher Weise für die Verbreitung des Werkes einsetzen, insbesondere in einer der Art und dem Charakter desselben entsprechenden Weise werben.
- (2) Der Verlag bestimmt formale Gestaltung und Ausstattung sowie den Ladenpreis eines Printwerks, sofern dieses nachträglich entstehen soll. Der Verlag kann Preis (und Nutzervergütung) erhöhen oder ermäßigen. Die Verfasser sind berechtigt zu widersprechen, wenn die Festsetzung für sie unzumutbar ist.

§ 9 Korrektur und Freigabe

- (1) Die Korrektur nach Duden des Satzes oder des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten Manuskripts des Werkes erfolgt durch das Lektorat des Instituts oder einen durch ihn beauftragten Dritten.
- (2) Die Verfasser sind verpflichtet, die Endkorrektur ohne zusätzliche Vergütung innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf der Basis des vorkorrigierten Manuskripts bzw. nach erstmaliger Ermöglichung des Zugriffs auf das in einem Speichermedium oder online zugängliche Manuskript auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung zu erklären. Fahnenabzüge oder Papierausdrucke des endkorrigierten Manuskripts werden sie mit einem entsprechenden Freigabevermerk versehen und namentlich abzeichnen. Durch die Freigabe zur Veröffentlichung des endkorrigierten Manuskripts werden auch eventuelle Abweichungen vom ursprünglichen Manuskript genehmigt.
- (3) Überschreiten die Verfasser die Frist gemäß Absatz 2, so wird sie der Verlag auffordern, die Endkorrektur des Manuskripts innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen auszuführen und sodann unverzüglich die Freigabe zur Veröffentlichung zu erklären; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Wird auch die Nachfrist überschritten, ohne dass dafür sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, so ist der Verlag befugt, die Endkorrektur auf Kosten der Verfasser selbst auszuführen oder ausführen zu lassen. Wird die Nachfrist aus sachlich gerechtfertigten Gründen überschritten, so werden sich die Vertragsparteien über eine Lösung verständigen, die eine schnellstmögliche Durchführung des Vertrages sicherstellt.
- (4) Nehmen die Verfasser sachlich nicht gebotene Änderungen im fertigen Satz oder nach Abschluss der Formatierung und/oder Gestaltung des maschinenlesbar erfassten und elektronisch gespeicherten, endkorrigierten Manuskripts vor, so haben sie die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als diese Kosten 10% der Satzkosten bzw. Kosten der Formatierung und/oder Gestaltung übersteigen.

§ 10 Neubearbeitung des Werkes

- (1) Die Vertragsparteien werden einander auf alle ihnen bekannten Umstände hinweisen, die eine Neubearbeitung des Werkes wünschenswert machen oder geboten erscheinen lassen.
- (2) Halten beide Vertragsparteien sowie das Institut als Reihenherausgeber eine Neubearbeitung des Werkes für geboten, so treffen Verfasser und Verlag über den Ablieferungstermin eines neubearbeiteten Manuskripts eine besondere schriftliche Vereinbarung.
- (3) Lehnen die Verfasser eine Neubearbeitung des Werkes ab oder sind sie nicht in der Lage, diese selbst vorzunehmen, so sind sie berechtigt, dafür einen Dritten als Bearbeiter vorzuschlagen. Der Verlag darf sich diesem Vorschlag nicht wider Treu und Glauben verschließen. Machen die Verfasser von ihrem Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Aufforderung durch den Verlag keinen Gebrauch, so kann ihnen der Verlag eine Bearbeiterin oder einen

Bearbeiter eigener Wahl vorschlagen. Satz 2 gilt für die Verfasser entsprechend. Äußern sie sich zum Vorschlag nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, so gilt ihr Einverständnis als erteilt.

- (4) Sind die Verfasser infolge von Krankheit, Tod oder aus sonstigen Gründen außerstande, ihr Vorschlagsrecht gemäß Absatz 3 auszuüben, so benennt der Verlag eine Bearbeiterin oder einen Bearbeiter eigener Wahl. Die Verfasser bzw. ihre Rechtsnachfolger können der Benennung widersprechen, wenn diese für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.
- (5) Hält der Verlag eine Neubearbeitung des Werkes nicht für geboten, so darf er deren Veröffentlichung ablehnen, wenn dem nicht berechnigte Interessen der Verfasser entgegenstehen. Nach Aufforderung durch die Verfasser hat sich der Verlag innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erklären. Nach fruchtlosem Fristablauf sind die Verfasser befugt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst dann wirksam, wenn die laufende Auflage der Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe beim Verlag vergriffen ist. Wird das Werk zur Online-Nutzung bereitgehalten, so wird der Rücktritt diesbezüglich zwölf Wochen nach Zugang der Erklärung der Verfasser wirksam.

§ 11 Nennung der Verfasser als Urheber

- (1) Der Verlag ist verpflichtet, die Verfasser in angemessener und üblicher Weise als Urheber des Werkes zu nennen.
- (2) Nimmt anstelle der Verfasser ein Dritter eine Neubearbeitung des Werkes vor und ist das durch den Dritten bearbeitete Werk von den Verfassern noch maßgeblich mitgeprägt, so wird der Verlag die namentliche Nennung der Verfasser in geeigneter und üblicher Form beibehalten. Die Verfasser oder ihr Rechtsnachfolger können dieser Beibehaltung widersprechen, wenn sie für sie nach Treu und Glauben unzumutbar ist.
- (3) Veröffentlicht der Verlag Neubearbeitungen des Werkes, die anstelle der Verfasser durch einen Dritten vorgenommen wurden (vgl. § 10 Absatz 3 und 4), so ist es dem Verlag erlaubt, ab der zweiten bearbeiteten Auflage oder nach Ablauf von fünf Jahren ab Erscheinen der ersten bearbeiteten Auflage und/oder nach Ablauf von drei Jahren ab dem Beginn der Online-Nutzung allein die Bearbeiterin oder den Bearbeiter namentlich nennen, es sei denn, das bearbeitete Werk ist immer noch von den ursprünglichen Verfassern nicht unwesentlich mitgeprägt. Der Verlag kann nach eigenem Ermessen die (Mit-)Nennung der ursprünglichen Verfasser beibehalten.

§ 12 Publikationskostenzuschuss

Regelungen zu und die Höhe des Publikationskostenzuschusses sind enthalten im **Angebot des Verlags vom DATUM**, das als Anlage Bestandteil des Vertrags wird.

§ 13 Honorar

- (1) Die Verfasser erhalten kein Honorar für Verkäufe oder Veröffentlichung.

- (2) Verwertet der Verlag ihm eingeräumte Nutzungsrechte durch Lizenzvergabe, so erhalten die Verfasser eine Beteiligung an den Nettoerlösen des Verlages (abzüglich insbesondere von Vermittlungsprovisionen für Dritte, Bearbeiterhonoraren etc.), und zwar für alle Nutzungen 50% der Lizenzeinnahmen des Verlages abzüglich auf diese Vergabe entfallender Kosten (Vermittlung, Bearbeitung, etc.).
- (3) Abrechnungen und Zahlungen von Erlösanteilen nach Absatz 2 erfolgen jährlich zum 1.7. eines Jahres, und zwar innerhalb des auf den Stichtag folgenden Quartals.
- (4) Die Publikation wird mit einer Zählmarke ausgestattet, die den Verfassern eine Verwertung über die VG WORT ermöglicht.

§ 14 Außerordentliche Vertragsbeendigung

Beenden die Verfasser das Vertragsverhältnis vorzeitig durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, so ist der Verlag befugt, bei Wirksamwerden der Vertragsbeendigung bereits vervielfältigte, aber nicht ausgelieferte Exemplare einer Druckausgabe und/oder der Datenträgerausgabe noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu verbreiten, bzw. verpflichtet, das in einem Speichermedium, insbesondere einer Online-Datenbank, gespeicherte Werk spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Vertragsbeendigung aus dem eigenen oder fremden Speichermedium zu löschen bzw. löschen zu lassen. Bis zur fristgerechten Löschung aus dem Speichermedium darf das Werk weiterhin Nutzungsbefugten im Wege der Online-Übermittlung und durch Bildschirmwiedergabe zugänglich gemacht werden. § 12 gilt entsprechend. Auch nach Kündigung bleibt das unter § 2 Abs. 4 genannte Nutzungsrecht nach § 32 Abs.3 S.3 UrhG bestehen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei Briefwechsel genügt. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder sich darauf beziehenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Mediationsstelle der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten durchzuführen.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist XXX.

, den _____

, den _____
